

V E R O R D N U N G  
der Gemeindevertretung von Lauterach

über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalordnung)  
laut Beschluß vom 28. Juni 1989

Aufgrund der §§ 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 18, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989 sowie des § 15 Abs. 3, Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl.Nr. 687/1988, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluß der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird von der Gemeindevertretung durch besondere Verordnung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

(1) Die Sammelkanäle können sein:

- a) Mischwasserkanäle; diese sind zur Aufnahme und Weiterleitung von Abwässern bestimmt; Niederschlagswässer dürfen jedoch nur eingeleitet werden, wenn sie auf andere Art nicht einwandfrei beseitigt werden können - in diesem Fall müssen sie eingeleitet werden - oder wenn ihre Einleitung für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage technisch von Vorteil ist;
- b) Schmutzwasserkanäle; in diese dürfen nur Schmutzwässer mit Ausnahme von unverschmutzten Kühlwässern eingeleitet werden.
- c) Regenwasserkanäle; in diese dürfen nur Niederschlagswässer und unverschmutzte Kühlwässer eingeleitet werden.

(2) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird für jeden Sammelkanal angegeben, zu welcher der im Abs. 1 bezeichneten Art von Sammelkanälen er gehört.

§ 3

Anschlußpflicht, Anschlußrecht

- (1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 7 des KanalG nicht von der Anschlußpflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlußbescheides an den Sammelkanal anzuschließen sowie Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Unverschmutzte Kühlwässer müssen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet ist.
- (2) Für Bauwerke oder befestigte Flächen, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereiches liegen, ist die Berechtigung zum Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag einzuräumen, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- (3) Dem Anschlußnehmer (§ 5 des KanalG) ist der Anschluß mit Bescheid des Bürgermeisters vorzuschreiben.

§ 4

Ausführung der Anschlußkanäle

- (1) Anschlußkanäle (§ 2 Abs. 4 des KanalG) sind aus beständigem Material so herzustellen, daß sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muß der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.
- (2) Alle Anschlußkanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, daß alle Teile des Anschlußkanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- (3) Anschlußkanäle sind über das anschlußpflichtige Bauwerk ausreichend und belastungsfrei zu entlüften.
- (4) Im Anschlußbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlußkanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen und dgl. getroffen.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, daß
- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
  - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
  - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

Wenn die geforderte Beschaffenheit der Abwässer anders nicht erreicht werden kann, sind sie vorzubehandeln.

- (2) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 1 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlußbescheid näher festgelegt.
- (3) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:
- a) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, wie besonders Sand, Asche, Textilien und dgl.;
  - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
  - c) Säuren, Laugen, Öle und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
  - d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
  - e) Abwässer mit mehr als 35° C.

§ 6

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlußnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 7.

Erhaltung und Wartung von Anlagen

Anschlußkanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlußpflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlußschacht bzw. die Anschlußstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlußkanales der Gemeinde.

§ 8

Anzeigepflicht

Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlußkanales durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes sowie der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:
  - a) den Anschlußbeitrag (§ 10),
  - b) den Ergänzungsbeitrag (§ 11).
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.

§ 10

Anschlußbeitrag

- (1) Der Anschlußbeitrag wird für den Anschluß von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal erhoben.
- (2) Die Bewertungseinheit setzt sich aus folgenden, nach Quadratmetern berechneten Teileinheiten zusammen:
  - a) 27 v. H. der Geschoßfläche von Gebäuden oder der Grundfläche sonstiger Bauwerke,
  - b) 20 v. H. der bebauten Fläche,
  - c) 10 v. H. der angeschlossenen befestigten Fläche.
- (3) Wenn von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes nur Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, entfällt die Teileinheit nach Abs. 2 lit. a, wenn nur Schmutzwässer eingeleitet werden, die Teileinheiten nach Abs. 2 lit. b und c.
- (4) Wenn bei einem Gebäude die anfallende Schmutzwassermenge pro m<sup>2</sup> der Geschoßfläche weniger als 60 v. H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro m<sup>2</sup> der Geschoßfläche beträgt, ist die Teileinheit nach Abs. 2 lit. a um ein Viertel, wenn die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 40 v. H. beträgt, um drei Achtel, und wenn sie weniger als 20 v. H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.
- (5) Bei Ferienwohnungen (§ 14 Abs. 13 des Raumplanungsgesetzes) erhöht sich die Bewertungseinheit nach Abs. 2 um 50 v. H.
- (6) Der Abgabeananspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlußbescheides, frühestens jedoch mit dem im Anschlußbescheid festgesetzten Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 11

Ergänzungsbeitrag

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlußbeitrages um mindestens 10 m<sup>2</sup> erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlußbeitrag erhoben.
- (2) Die erstmalige Umwidmung einer Wohnung in eine Ferienwohnung stellt jedenfalls eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit im Sinne des Abs. 1 dar.
- (3) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Anschlußbeitrag, wobei der bereits geleistete Anschlußbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

- (4) Der Abgabensanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine wesentliche Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

## § 12

### Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken werden geleistete Kanalisationsbeiträge verhältnismäßig angerechnet. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 gelten sinngemäß.

## § 13

### Beitragssatz

Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt. Er beträgt 12 v. H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

## § 14

### Vergütung für aufzulassende Anlagen

Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluß an die gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlußbeitrag entsprechend ihrem Zeitwert anzurechnen. Der Zeitwert beträgt bei einem Alter diesen Anlagen

von 0 - 5 Jahren	50 v. H. des Neubauwertes
von über 5 - 10 Jahren	40 v. H. des Neubauwertes
von über 10 - 15 Jahren	30 v. H. des Neubauwertes
von über 15 - 20 Jahren	20 v. H. des Neubauwertes.

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als die Hälfte des Anschlußbeitrages gewährt. Für Anlagen, die älter sind als 20 Jahre, wird keine Vergütung gewährt.

## § 15

### Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Bauwerkes oder der angeschlossenen befestigten Fläche.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

### 3. Abschnitt

#### Kanalbenützungsgebühren

#### § 16

##### Allgemeines

- (1) Für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.
- (2) Das Ausmaß der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus dem mit der gebührenpflichtigen Menge der Abwässer vervielfachten Gebührensatz. Berechnungseinheit ist die Gesamtheit der Bauwerke und befestigten Flächen, die aufgrund der Eigentumsverhältnisse, des räumlichen bzw. baulichen Zusammenhangs und der Zweckbestimmung eine Einheit darstellen. Berechnungszeitraum ist jeweils ein Kalenderjahr.

#### § 17

##### Berechnung der Schmutzwassermenge nach dem Wasserverbrauch

- (1) Die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge richtet sich nach dem Wasserverbrauch, wenn
  - a) die Ermittlung der verbrauchten Wassermenge, soweit diese nicht nachweislich für Zwecke verwendet wird, welche ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage ausschließen, mittels geeichter Meßgeräte erfolgt,
  - b) andere als häusliche Schmutzwässer anfallen oder
  - c) im Verhältnis zur Geschoßfläche von Gebäuden bzw. zur bebauten Fläche sonstiger Bauwerke (§ 18 Abs. 1) eine Abwassermenge anfällt, die erheblich über dem Durchschnitt des Abwasseranfalles von Wohnungen liegt.
- (2) Der Bürgermeister kann die Anbringung und Instandhaltung geeichter Geräte zur Messung des Wasserverbrauches vorschreiben. Fehlen geeignete Meßgeräte, ist der Wasserverbrauch zu schätzen. In diesem Fall hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde bis zum 31. Jänner des auf den Berechnungszeitraum folgenden Jahres, bei Wegfall der Gebührenpflicht während des Jahres innerhalb eines Monats, den von ihm geschätzten Wasserverbrauch sowie alle Umstände bekanntzugeben, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Über Antrag des Gebührenpflichtigen ist die verbrauchte Wassermenge zu verringern um
  - a) die Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt worden sind, sofern diese mindestens 10 v. H. des Wasserverbrauches ausmachen, sowie

- b) drei Viertel der unverschmutzten Kühlwässer, sofern diese mindestens 10 v. H. des Wasserverbrauches ausmachen.

Der Nachweis gemäß lit. a kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermeßanlage abhängig gemacht werden. Der Antrag ist bis zum 31. Jänner des auf den Berechnungszeitraum folgenden Jahres, bei Wegfall der Gebührenpflicht während des Jahres innerhalb eines Monats, bei der Gemeinde einzubringen.

- (4) Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt, dann ist die Menge dieser Abwässer mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert zu vervielfachen. Wenn für eine Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert durch Verordnung festgesetzt ist, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer von der bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Abwässern erheblich abweicht, setzt der Bürgermeister nach Anhörung des Landeswasserbauamtes im Einzelfall einen Schmutzbeiwert fest.

## § 18

### Pauschalierte Abwassermenge

- (1) Insoweit § 17 Abs. 1 keine Anwendung findet, ergibt sich die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge, indem für jede angefangenen 20 m<sup>2</sup> der Geschoßfläche von Gebäuden bzw. der bebauten Fläche sonstiger Bauwerke 15 m<sup>3</sup> Schmutzwasser berechnet werden. Die Geschoßfläche bzw. bebaute Fläche eines Bauwerkes oder eines selbständigen Teiles eines Bauwerkes, in welchem kein Schmutzwasser anfällt, bleibt dabei unberücksichtigt.
- (2) Wenn im Verhältnis zur Geschoßfläche bzw. bebauten Fläche gemäß Abs. 1 eine Schmutzwassermenge anfällt, die wesentlich unter den durchschnittlichen Schmutzwasseranfall von Wohnungen liegt, ist die Schmutzwassermenge gem. Abs. 1 entsprechend zu verringern.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, ist die Schmutzwassermenge gemäß Abs. 1 und 2 entsprechend zu verringern.

## § 19

### Mengenrabatt

Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ist die Schmutzwassermenge gemäß §§ 17 und 18 um folgende Hundertsätze der nachstehenden Teilmengen zu verringern:

- um 10 v. H. der zweiten 100.000 m<sup>3</sup> Schmutzwasser,
- um 20 v. H. der dritten 100.000 m<sup>3</sup> Schmutzwasser,
- um 30 v. H. der weiteren Schmutzwassermengen.

§ 20

Niederschlagswässer

Die gebührenpflichtige Menge der Niederschlagswässer beträgt für jede angefangenen 20 m<sup>2</sup> der 300 m<sup>2</sup> übersteigenden bebauten oder sonst befestigten Flächen, von welchen die Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, 5 m<sup>3</sup>. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, ist die Wassermenge entsprechend zu verringern.

§ 21

Gebührensatz

Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> der gebührenpflichtigen Menge der Schmutzwässer und Niederschlagswässer gemäß §§ 17 und 20 wird von der Gemeindevertretung durch besondere Verordnung festgesetzt.

§ 22

Gebührensschuldner

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Flächen zu entrichten. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche im ganzen vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer und dgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 23

Einhebung

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr wird für jedes Kalenderjahr nach dessen Ablauf vorgeschrieben. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres weg, so kann die Kanalbenützungsgebühr sofort festgesetzt werden.
- (2) Auf die Kanalbenützungsgebühr ist eine Vorauszahlung in der Höhe der Kanalbenützungsgebühr für das letztvorangegangene Kalenderjahr, sofern diese noch nicht festgesetzt ist, in der Höhe der Vorauszahlung für dieses Kalenderjahr zu entrichten. Wenn sich die Voraussetzungen für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr wesentlich ändern, kann der Bürgermeister die Vorauszahlung in der Höhe der zu erwartenden Kanalbenützungsgebühr festsetzen. Die Vorauszahlung ist zu je einem Viertel am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember zu leisten.

- (3) Die gemäß Abs. 2 für ein Kalenderjahr entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschuld für dieses Kalenderjahr angerechnet. Ist die Gebührenschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten (Anschlußzahlung); Überzahlungen werden mit der Vorauszahlung für das folgende Kalenderjahr verrechnet, soweit sie diese übersteigen, zurückgezahlt.

#### 4. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 24

##### Übergangsbestimmungen

Sofern die Vorauszahlung für die Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 1989 nicht gemäß § 23 Abs. 2 festgesetzt wird, ist diese in der Höhe der für das Jahr 1988 vorgeschriebenen Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Einhebung erfolgt nach den bisherigen Vorschriften über die Einhebung der Kanalbenützungsgebühr.

##### § 25

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 25. Jän. 1978 außer Kraft.



*Elmar Kolb*  
Kolb Elmar  
Bürgermeister

## V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lauterach über die Festlegung des geschlossenen Siedlungsgebietes gemäß Jagdgesetz.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Vorarlberger Jagdgesetzes, LGBL.-Nr. 32/1988, werden die innerhalb nachstehend angeführten Grenzlinien liegenden Grundstücke als geschlossenes Siedlungsgebiet festgelegt:

Der Beginn liegt südlich der Bundesstraße 190 bei der Gemeindegrenze zu Wolfurt entlang des öffentlichen Wassergutes (Graben/Gp. 976) - verläuft dann nördlich entlang der Grünzonengrenze bis zur Funkenstraße - Richtung Osten bis zur ÖBB-Linie Bregenz/Feldkirch - entlang der ÖBB in nördlicher Richtung bis zur Unterführung Schützenstraße - entlang der Schützenstraße Richtung Westen und in weiterer Folge entlang der Grünzonengrenze bis zur Schweizer Bahnlinie und Gemeindegrenze zu Hard - entlang der Gemeindegrenze zu Hard bis zur Bregenzer Ache - entlang der Bregenzer Ache Richtung Osten bis zur Gemeindegrenze zu Kennelbach und Wolfurt - entlang der Gemeindegrenze zu Wolfurt in südlicher Richtung bis zur Bundesstraße 190.

Ein Plan über das in dieser Verordnung festgelegte Siedlungsgebiet liegt im Gemeindeamt Lauterach zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:



*Elmar Kolb*  
(Kolb Elmar)